

An die stellvertretende Vorsitzende des
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe
Frau Katharina Welcker

Frau Oberbürgermeisterin Reker

Rathaus, Spanischer Bau
50667 Köln

Postanschrift:

Postfach 103564 · 50475 Köln

Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841

E-mail: DieLinke@stadt-koeln.de

Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt der Oberbürgermeisterin: 14.09.2016

AN/1494/2016

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	15.09.2016

AWP und Biotonne in Köln II.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Welcker,

Die Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Köln bittet Sie um Aufnahme der folgenden Anfrage in die Tagesordnung des kommenden Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetriebe.

Wir hatten in unserer Anfrage (AN/0332/2016) vom 23.02.2016 unter Bezugnahme auf § 11, Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, wonach „Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln [sind]“, gefragt, wie es zu rechtfertigen sei, dass bezüglich der Biotonne in Köln jeder Grundstücksbesitzer machen kann, was er will.

In der Antwort (DS 0765/2016) der Verwaltung vom 28.04.2016 wird behauptet: „*Nach gesetzlicher Lage liegt es im Ermessen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, welcher Weg [d.h. Anschluss- und Benutzungszwang oder Freiwilligkeit] beschritten wird.*“

Diese Antwort ist unseres Erachtens weder durch die in der Antwort erwähnten Stellungnahmen der Bundesregierung noch durch den Abfallwirtschaftsplan NRW gedeckt.

So heißt es in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 2.4.2015 (unter Punkt 4):

„Die Bundesregierung plant keine Änderungen hinsichtlich der Pflicht zur Getrenntsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle gemäß § 11 Absatz 1 KrWG. Sowohl die rechtliche Notwendigkeit zur Umsetzungspflicht des Artikel 22 Buchstabe a der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AnfRRL) als auch die sachliche Notwendigkeit zur Getrenntsammlung bestehen fort. Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28. Juli 2014 (Bundestagsdrucksache 18/ 2214, Antwort zu Frage 1) dargelegt, ist die getrennte Sammlung der Bioabfälle eine unumgängliche Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Verwertung im Sinne der Vorgaben der Abfallhierarchie. Eine bislang nicht hinreichend erfolgte Umsetzung der gesetzlichen Pflicht zur Getrenntsammlung der

Bioabfälle kann dabei weder ein rechtlicher noch sachlicher Grund für die Erwägung sein, hiervon wieder abzusehen.“ (Unsere Hervorhebung.)

Und selbst dem Abfallwirtschaftsplan NRW, der gemäß der Natur eines „Planes“ argumentativ auf verschiedene Möglichkeiten der Implementierung des § 11 Abs. 1 KWG eingeht, ist unserer Meinung nach keineswegs die in der o.g. Antwort vertretene Rechtauffassung zu entnehmen:

AWP NRW S. 49 f.:

„Stellt die Biotonne auf freiwilliger Basis das einzige Angebot dar, ist dieses grundsätzlich als nicht ausreichend zur Umsetzung der Verwertungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 KrWG anzusehen. Es ist zumindest ein Bringsystem anzubieten. Die [50] Verpflichtung zur Trennung der Bio- und Grünabfälle vom Hausmüll und zur Nutzung der angebotenen Systeme ist in der Satzung zu verankern. Ausnahmen kommen nur in Fällen in Betracht, in denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 KrWG nicht vorliegen (z. B. wirtschaftliche Unzumutbarkeit, technische Unmöglichkeit).“

Daraus ergibt sich für uns die die Frage:

1. Wie wird die von der Verwaltung in der Beantwortung gemachte Behauptung begründet?

Wir hatten in unserer Anfrage unter Frage 5 darauf aufmerksam gemacht, dass es in Köln allein vom Gutdünken des Grundstücksbesitzers abhängt, ob er für die auf seinem Grundstück anfallenden der Überlassungspflicht unterliegenden Bioabfälle eine Biotonne anschafft oder nicht, und das somit

alle von einem gegen die Biotonne entscheidenden Vermieter abhängigen Mieter in gravierender Weise gegenüber denjenigen Bürgern benachteiligt werden, die Zugang zu einer Biotonne haben. Dazu hatten gefragt, wie es gerechtfertigt werde, dass diese Mieterinnen und Mieter über die Gebühren für die Restmülltonne die Biotonne der anderen mitfinanzieren, ohne selbst den großen Nutzen der Biotonne genießen zu können.

Der Hinweis der Verwaltung darauf, dass aus Gründen der Praktikabilität Grundstückseigentümer und nicht Haushaltungen angeschrieben werden, hat mit dem in unserer Frage angesprochenen Gerechtigkeitsproblem nicht das Geringste zu tun. Es geht nicht darum, wer angeschrieben wird, sondern allein darum, wer mit welchen Folgen zu entscheiden hat und wer diese Entscheidungen bezahlt. Auch der Verweis auf die vermeintliche Antwort auf Frage 1 ist unzureichend, da diese wie oben dargelegt nicht korrekt beantwortet wurde.

Somit verbleibt für uns folgende Frage:

2. Wie wird dieser geschilderte unsoziale und unsolidarische Zustand gerechtfertigt?

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Weisenstein
Fraktionsgeschäftsführer

gez.
Hamide Akbayir
Mitglied des Betriebsausschusses AWB